

---

# Der Raub und seine Qualifikationen – Sachverhalte

Sabine Tofahrn



## ▶ Sachverhalt I



BGH NJW 2018, 245  
BGH NStZ 2019, 726  
BGH NJW 2021, 1545

A begibt sich zeitgleich mit B in die Filiale einer Sparkasse. Nachdem B, der von A in ein Gespräch verwickelt wird, am Geldautomaten seine ec-Karte eingeschoben und seine PIN eingegeben hat, stößt A ihn zur Seite, wählt den Auszahlungsbetrag 500 € und entnimmt das Geld. Danach verlässt er die Sparkasse. Aus Angst vor A unterlässt B, der A zuvor vergeblich aufgefordert hat, ihm das Geld zu geben, die Verfolgung.  
Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt II



BGH JuS 2021, 86

Die 84jährige O, die gerade am Bankautomaten 500 € abgehoben und in ihrer Handtasche verstaut hat, legt diese Tasche in das Körbchen ihres Rollators und wickelt den Gurt um den Handlauf, den sie mit den Händen umfasst. So vorbereitet betritt sie die Straße, auf welcher nun von hinten Radfahrer R kommt. Er ergreift die Tasche und zieht so kräftig an ihr, dass O das Gleichgewicht verliert und schwer stürzt. Die sofort eingeleitete Notoperation am Kopf hat zusammen mit den Vorerkrankungen zur Folge, dass O das Bewusstsein nicht wiedererlangt und sich ihr Zustand verschlechtert. In Umsetzung ihrer Patientenverfügung beschließen die Ärzte, O nur noch palliativ zu versorgen, sodass diese nun wenige Tage später verstirbt. Strafbarkeit des R?



## ▶ Sachverhalt III



BGH NStZ 2021, 229

A steigt nachts in ein von mehreren Personen bewohntes Haus ein. Während die Bewohnerinnen im ersten Stock schlafen, nimmt er im Erdgeschoss diverse Wertgegenstände an sich und packt sie in seinen Rucksack. Anschließend ergreift er ein Küchenmesser und geht ins Obergeschoss, um weitere Gegenstände mitzunehmen. Als er am Bett der O steht, erwacht diese. Um fliehen und die Beute behalten zu können, droht er der O damit, dass er ein Messer habe, welches er auch einsetzen werde, sollte sie sich wehren. O kann das Messer aufgrund der Dunkelheit zwar nicht erkennen, glaubt aber den Drohungen des A und hat Angst um ihr Leben, weswegen sie sich ihm nicht in den Weg stellt, sodass A entkommen kann.

Strafbarkeit des A?



## ▶ Sachverhalt IV



BGH NStZ 2017, 581

Die 74 jährige, körperlich behinderte H erwartet ihren Therapeuten und öffnet von daher mittels eines elektronischen Türöffners die Türe, als es klingelt. Es betritt aber nicht ihr Therapeut sondern A das Zimmer. Nachdem H ihn auffordert, wieder zu gehen, zückt A einen ca. 5 cm langen Schlüssel, drückt ihn der im Bett liegenden H an den Hals. Gleichzeitig fordert er sie auf, ihm Geld zu geben, sonst müsse er ihr wehtun. Dabei soll H den Schlüssel für ein Messer halten, was diese auch tut. H weist nun aus Angst vor einer Verletzung auf ihr Portemonnaie hin, aus welchem A 14 € entnimmt und alsdann wegläuft.

Strafbarkeit des A gem. §§ 249, 250 I Nr. 1b oder II Nr. 2?